

Anlage 1 a

Stand: 24.01.2013

**Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre**

**vom 11. Mai 2010**

für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**„Wallring-Nord“, IN 234**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) ) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 23.April 2013 die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 25. Januar 2013**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| § 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.  § 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Westlichem Umflutgraben der Oker, Östlichem Umflutgraben der Oker, Am Fallersleber Tore, Wendenmühlengraben, Schubertstraße, Bosselgraben, Neustadtmühlengraben, Güldenstraße, Am Alten Petritore, Petritorwall und Celler Straße betroffen.  Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.  § 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauli- chen Anlagen, deren Veränderungen nicht   genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige- pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.  § 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig. |  | § 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.  § 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.  Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.  Braunschweig, den 17. Mai 2010  Stadt Braunschweig  Der Oberbürgermeister  i. V.  Zwafelink  Stadtbaurat  Die Satzung ist am 19. Mai 2010 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig  Nr.8 in Kraft getreten.  Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2012 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Satzung tritt am 18. Mai 2012 in Kraft.  Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 23. April 2013 die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs.2 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die erneute Verlängerung der Satzung tritt am 17. Mai 2013 in Kraft. |

Braunschweig, den Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer

Stadtbaurat